

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung)

Vom 17. Februar 2017

Auf Grund der §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Februar 2017 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 10. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 2/2014 vom 14. Januar 2014) geändert worden ist, beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerberin“ die Wörter „die nächste“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 12 bis 14 LHG. Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Bekanntmachungen über hochschulöffentliche Sitzungen des Senats nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 und werden zusätzlich im universitätsinternen Bereich hochschulöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An den Sitzungen des Senats nehmen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zur Grundordnung), ein vom Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen (§ 22 der Grundordnung) bestimmtes Mitglied und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft nach Maßgabe deren Organisationssatzung (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG) mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen des Senats nehmen außerdem die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor und die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren vor ihrem Amtsantritt mit beratender Stimme teil, sofern der Senat dies beschließt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Senat kann Sachverständige und/oder Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Die Teilnahme dieser Personen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angaben „Satz 2 und 3“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „eventuell“ durch das Wort „etwaige“ ersetzt.

cc) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer Begründung versehen vorzulegen, deren Inhalt und Umfang vom Senat näher bestimmt werden kann.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand von der Rektorin oder vom Rektor auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Senats gehören.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Tagesordnung prüft die Rektorin oder der Rektor zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Angabe „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Angabe „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Professorenschaft“ durch die Angabe „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „gemäß § 17“ durch die Angabe „nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 LHG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 6 Satz 1 LHG“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Sachverständige“ die Worte „und/oder Auskunftspersonen“ eingefügt.
8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständige“ die Worte „und/oder Auskunftspersonen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das Rederecht der Mitglieder der Universität in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung zu vorgeschlagenen Änderungen der Grundordnung (§ 24 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.“
9. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „in der nächsten Senatssitzung“ ersetzt.
11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Forschung“ gestrichen.
- c) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,“
- d) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 in Satz 1 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor